

Deutscher Caritasverband e.V., Karlstr. 40, 79104 Freiburg i.Br.
- Spendenverwaltung -

Herr Roland Beer
Beinsteiner Straße 51
71394 Kernen im Remstal

Spendenverwaltung

Postfach 420, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon 0761/200-558
Telefax 0761/200-500
spenderbetreuung@caritas.de
Freiburg, den 01.03.2024
Spender Nr. 1680491
Spendenbeleg 90836362

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden
Herr Roland Beer, Beinsteiner Straße 51, 71394 Kernen im Remstal

Gesamtbetrag -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Jahr der Zuwendung
200,00 EUR	xZWEI-NULL-NULLx	2024

Wir sind wegen Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO), sowie Förderung mildtätiger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Freiburg – Stadt StNr. 06469/46596, vom 14.02.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Deutscher Caritasverband e.V.

Eva Welskop-Deffaa
Präsidentin Deutscher Caritasverband e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Mit Schreiben des Finanzamtes Freiburg-Stadt vom 28.04.1994, Aktenzeichen II/22 wurde die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbescheinigungen genehmigt.